

Medienmitteilung

Samenspende: NEK empfiehlt Zugang auch für gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Frauen

Bern, 27.02.2020 – Das Fortpflanzungsmedizingesetz stammt aus den späten 1990er Jahren. Seither haben sich die Techniken der Reproduktionsmedizin stark entwickelt, zugleich hat ein deutlicher Wandel hinsichtlich der Lebensformen und des Familienbildes stattgefunden. Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) ist der Meinung, dass die aktuelle Regelung der Samenspende diesen Entwicklungen nicht gerecht wird und darum geändert werden sollte.

Bei der Samenspende handelt es sich um ein relativ einfaches, gut erprobtes und im Vergleich mit anderen Reproduktionstechniken günstiges medizinisches Verfahren, das in der Schweiz seit Jahrzehnten angewendet wird. Seit 2001 ist das Verfahren im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) geregelt. Seither können mittels Samenspende gezeugte Kinder ab ihrer Volljährigkeit Auskunft über die Identität des Samenspenders verlangen.

Aus ethischer Perspektive wirft die heutige Regelung der Samenspende eine Reihe von Fragen bezüglich Gleichbehandlung, Diskriminierung, persönlicher Freiheit und Recht auf Information auf. Sollten Wunscheltern die Wahl des Spendersamens beeinflussen können? Welche genetischen Untersuchungen sollten bei Samenspendern durchgeführt werden? Kontrovers diskutiert wird auch der Zugang zur Samenspende, der heute Ehepaaren vorbehalten ist. Gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Frauen lassen nicht selten die Behandlung in ausländischen Kliniken durchführen oder nehmen Samenspenden ausserhalb eines medizinischen Verfahrens (die sogenannte Selbst- oder Heiminsamination) in Anspruch.

In ihrer ethischen Stellungnahme kommt die NEK zum Schluss, dass die heute geltende restriktive Regelung des FMedG den neueren medizinischen und gesellschaftlichen Entwicklungen nicht gerecht wird. Sie empfiehlt, neu gleichgeschlechtlichen Paaren sowie alleinstehenden Frauen den Zugang zur Samenspende zu gewähren. Sie ist der Meinung, dass auch die gerichtete Samenspende durch Angehörige und sonstige nahestehende Personen erlaubt werden sollte. Aus Sicht der NEK lässt sich auch die gesetzliche Limitierung der Aufbewahrungsfrist für Spendersamen nicht rechtfertigen und sollte daher aufgehoben werden. Während eine mittels Spendersamen gezeugte Person heute erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres Auskunft über ihre Abstammungsdaten verlangen kann, empfiehlt die NEK, dieses Recht bereits urteilsfähigen minderjährigen Personen einzuräumen. Die NEK fordert mehr Transparenz, wenn es um die Kosten und Entschädigungen einer Spendersamenbehandlung oder um genetische Untersuchungen bei Samenspendern geht. Aus Sicht der NEK liegt es schliesslich auf der Hand, die Forschung und Datenerhebung im Bereich der Samenspende zu intensivieren, um Praxis und Entwicklungen in diesem Bereich besser einschätzen zu können.

Zusätzliche Informationen:

P^r **Andrea Büchler**, Präsidentin der NEK (044 634 48 43, 079 916 60 70), P^r **Markus Zimmermann**, Vizepräsident der NEK (079 684 85 54), P^r **Samia Hurst**, Mitglied der NEK (022 379 46 00).

Die Stellungnahme ist ab sofort zu finden unter www.nek-cne.ch => Publikationen.